

Informationen für die Wissenschaft

Ausschreibung

Nr. 59

28. September 2016

Exzellenzstrategie des Bundes und der Länder – Ausschreibung für die Förderlinie Exzellenzcluster

Bund und Länder haben am 16. Juni 2016 die „Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Artikel 91b Absatz 1 des Grundgesetzes zur Förderung von Spitzenforschung an Universitäten – Exzellenzstrategie“ beschlossen, in der sie ihre insbesondere durch die Exzellenzinitiative begonnenen Anstrengungen zur Stärkung der Universitäten durch die Förderung wissenschaftlicher Spitzenleistungen, Profilbildungen und Kooperationen im Wissenschaftssystem fortsetzen und weiterentwickeln wollen. Hiermit soll der Wissenschaftsstandort Deutschland nachhaltig gestärkt, seine internationale Wettbewerbsfähigkeit weiter verbessert und die erfolgreiche Entwicklung fortgeführt werden, die die Ausbildung von Leistungsspitzen in der Forschung und die Anhebung der Qualität des Hochschul- und Wissenschaftsstandorts Deutschland in der Breite zum Ziel hat. Die mit der Exzellenzinitiative erreichte neue Dynamik im deutschen Wissenschaftssystem soll erhalten und ausgebaut werden sowie eine längerfristige Zukunftsperspektive für erfolgreiche Projekte der Exzellenzinitiative ermöglicht werden. Zugleich soll zur Stärkung der Universitäten deren fachliche und strategische Profilierung unterstützt werden, die sich auf alle Leistungsbereiche beziehen kann.

Die Förderung erstreckt sich auf wissenschaftliche und wissenschaftsbezogene Aktivitäten der Universitäten und ihrer Kooperationspartner in Fällen überregionaler Bedeutung in den Förderlinien Exzellenzcluster und Exzellenzuniversitäten.

Die Förderlinie Exzellenzcluster zielt auf die projektförmige Förderung international wettbewerbsfähiger Forschungsfelder in Universitäten bzw. Universitätsverbänden.

Förderbeginn ist der 1. Januar 2019.

Für die Förderlinie Exzellenzuniversitäten veröffentlicht der Wissenschaftsrat eine Ausschreibung.

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Universitäten in Deutschland oder Verbünde solcher Universitäten, vertreten durch ihre Leitung/-en.

Exzellenzcluster können von einer antragstellenden Universität oder von zwei antragstellenden Universitäten gemeinsam getragen werden. In Ausnahmefällen ist es möglich, dass drei Universitäten gemeinsam einen Exzellenzcluster beantragen. Die antragstellenden Universitäten müssen **gleichwertig beteiligt** sein. Bei gemeinsamer Antragstellung müssen die sichtbare und schon bisher praktizierte übergreifende Zusammenarbeit sowie die wissenschaftliche wie strukturelle Produktivität dieser Kooperation für jede der antragstellenden Universitäten deutlich erkennbar sein. Die Gleichwertigkeit der Beteiligung wird in der Begutachtung überprüft. Indikatoren hierfür werden beispielsweise die jeweiligen inhaltlichen Beiträge, die Anzahl der jeweils maßgeblich beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die vorgesehene Verteilung der beantragten Mittel oder die in den Exzellenzcluster eingebrachte Infrastruktur sein. Auch muss die institutionell verstetigte strategische Zusammenarbeit in einem verbindlichen Regelwerk festgelegt sein. Bei Anträgen von mehreren antragstellenden Universitäten muss eine mittelverwaltende Universität benannt werden.

Es besteht die Möglichkeit, weitere Kooperationspartner, wie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus weiteren Hochschulen, Einrichtungen der außeruniversitären Forschung, der privaten Wirtschaft und anderen Gesellschaftsbereichen zu beteiligen.

Anträge für Exzellenzcluster können in demselben Forschungsfeld wie bisher geförderte Exzellenzeinrichtungen angesiedelt sein.

Umfang der Förderung

Für die Programmlinie Exzellenzcluster beabsichtigen Bund und Länder, jährlich insgesamt rund 385 Millionen Euro zur Verfügung zu stellen.

Es können 45 bis 50 Exzellenzcluster mit einem Umfang von **je 3 bis 10 Millionen Euro** jährlich gefördert werden.

In der Fördersumme für die jeweiligen Exzellenzcluster enthalten ist eine **Programmpauschale in Höhe von 22 Prozent** der bewilligten und verausgabten Projektmittel. Die beantragten Mittel sollen den unterschiedlichen fachlichen und institutionellen Gegebenheiten Rechnung tragen. Die Angemessenheit der beantragten Mittel ist Gegenstand der Begutachtung.

Auf der Basis einer dem **Antrag auf Förderung eines Exzellenzclusters beizufügenden Darstellung** der universitären strategischen Ziele können **zusätzlich Mittel in Höhe von jährlich 1 Million Euro** für eine **Universitätspauschale** beantragt werden. Sie sind bestimmt zur Stärkung der Governance und strategischen Ausrichtung durch die Universitätsleitung.

Werden an einer Universität mehrere Exzellenzcluster bewilligt, so beträgt die Universitätspauschale für den zweiten Exzellenzcluster jährlich 750 000 Euro und für jeden weiteren jährlich 500 000 Euro. Im Fall der Antragstellung durch mehrere Universitäten teilen sich die jeweiligen Partner die Universitätspauschale anteilig auf. Im Fall einer Förderung als Exzellenzuniversität gilt die Universitätspauschale als dadurch abgegolten und entfällt ab 1. November 2019.

Förderkriterien

Das Programm sieht ein wissenschaftsgeleitetes, zweistufiges und wettbewerbliches Verfahren vor. Grundlage für die Förderentscheidungen ist die wissenschaftliche Bewertung der Antragskizzen und Anträge, die sowohl herausragende Vorarbeiten als auch die aufgezeigten Entwicklungsperspektiven berücksichtigt. Erwartet wird eine Auseinandersetzung mit den eigenen Stärken und Schwächen in allen relevanten Leistungsdimensionen. Es gelten folgende allgemeine Förderkriterien:

- Exzellenz der Forschung
- Ausgewiesenheit der beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler
- Qualität der unterstützenden Strukturen der Universität und des Umfeldes des Exzellenzclusters

Anträge auf Gewährung einer Universitätspauschale werden im Rahmen der fachlichen Begutachtung des jeweiligen Exzellenzclusters auf die Plausibilität der universitären strategischen Ziele hin überprüft.

Die detaillierten Förderkriterien sind dem DFG-Vordruck ExStra 110 zu entnehmen.

Verfahren

Die Antragstellung in der Förderlinie Exzellenzcluster erfolgt zweistufig (Antragskizzen, Anträge) – auch für bereits in der Exzellenzinitiative geförderte Einrichtungen.

Zur Planung der Begutachtung der Antragskizzen werden Universitäten oder Universitätsverbände, die eine Antragstellung in der Förderlinie Exzellenzcluster planen, gebeten, bis zum 1. Dezember 2016 eine (unverbindliche) Absichtserklärung abzugeben.

Die Antragskizzen müssen bis 3. April 2017 (Ausschlussfrist) elektronisch über das elan-Portal bei der Geschäftsstelle der DFG eingegangen sein. Sie werden von fachlich zusammengesetzten Panels begutachtet. Die vergleichende Bewertung dieser Begutachtungsergebnisse bildet die Grundlage für die Entscheidungen des Expertengremiums im September 2017 darüber, welche Anträge vorgelegt werden können.

Anträge für Exzellenzcluster müssen bis **19. Februar 2018** (Ausschlussfrist) elektronisch über das elan-Portal bei der Geschäftsstelle der DFG eingegangen sein. Die Anträge werden von fachlich zusammengesetzten Panels begutachtet (einschließlich Präsentation des Antrags durch und Diskussion u. a. mit Hochschulleitungen sowie maßgeblich beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern). Die vergleichende Bewertung dieser Begutachtungsergebnisse bildet die Grundlage für die Empfehlungen des Expertengremiums an die Exzellenzkommission, die im September 2018 über die Förderung entscheidet. **Förderbeginn ist der 1. Januar 2019**. Der Förderzeitraum beträgt **sieben Jahre**. Es ist eine zweite Förderperiode von wiederum sieben Jahren möglich.

Bitte beachten Sie, dass Antragsskizzen und Anträge nur in Bearbeitung genommen werden können, wenn sie von den für Wissenschaft zuständigen Behörden der jeweiligen Länder befürwortet wurden.

Die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) wird auf der Basis der Verwaltungsvereinbarung alle sieben Jahre eine Ausschreibung für Exzellenzcluster veröffentlichen.

Überbrückungsfinanzierung für bereits bestehende Exzellenzeinrichtungen

Graduiertenschulen, Exzellenzcluster und Zukunftskonzepte, die im Rahmen der Exzellenzinitiative auf Basis der Exzellenzvereinbarung II gefördert werden, erhalten – vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch die gesetzgebenden Körperschaften und der entsprechenden Bewilligung von Mitteln durch Bund und Länder an die DFG – **ab dem 1. November 2017 auf Antrag eine auf längstens 24 Monate begrenzte Überbrückungsfinanzierung, jährlich höchstens bis zur Höhe der für die letzten 12 Monate der Förderung jeweils bewilligten Mittel.**

Die Überbrückungsfinanzierung von Projekten, die vollständig oder teilweise als Exzellenzcluster im Rahmen dieser Ausschreibung gefördert werden, endet mit Beginn dieser Förderung (1. Januar 2019).

Anträge auf Überbrückungsfinanzierung für bestehende Exzellenzeinrichtungen müssen bis spätestens **1. November 2016** (Ausschlussfrist) bei der Geschäftsstelle der DFG eingegangen sein. Bitte beachten Sie die Hinweise zur Überbrückungsfinanzierung (**DFG-Vordruck ExStra 101**).

Mit der Überbrückungsfinanzierung ist auch die in § 6 Absatz 2 der Exzellenzvereinbarung II vorgesehene Auslauffinanzierung abgegolten. Für die Überbrückungsfinanzierung beabsichtigen Bund und Länder, insgesamt rund 734 Millionen Euro in den Jahren 2017 bis 2019 zur Verfügung zu stellen.

Weiterführende Informationen

Bitte beachten Sie unsere Vordrucke und verwenden Sie diese zur Erstellung von Antragsskizzen und Anträgen. Sie finden die Dokumente unter:

www.dfg.de/exzellenzstrategie

Die Einreichung der Antragsskizzen und Anträge wird über das elan-Portal der DFG erbeten.

Weitere Informationen zur Exzellenzstrategie des Bundes und der Länder finden Sie unter:

www.gwk-bonn.de

Hingewiesen wird auf die Ausschreibung für die Förderlinie Exzellenzuniversitäten durch den Wissenschaftsrat:

www.wissenschaftsrat.de/arbeitsbereiche-arbeitsprogramm/exzellenzstrategie.html

In der Geschäftsstelle der DFG stehen Ihnen als Kontaktpersonen zur Verfügung:

Für das gesamte Programm:

Dr. Ulrike Eickhoff, Tel. +49 228 885-2254, ulrike.eickhoff@dfg.de

Für die Förderlinie Exzellenzcluster:

Dr. Christine Petry, Tel. +49 228 885-2776, christine.petry@dfg.de

Dr. Klaus Wehrberger, Tel. +49 228 885-2355, klaus.wehrberger@dfg.de

Dr. Oliver Wiegner, Tel. +49 228 885-2576, oliver.wiegner@dfg.de